

## Einkaufsbedingungen der WWZ

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Geltungsbereich

Der Anbieter akzeptiert die vorliegenden Einkaufsbedingungen für sämtliche Beschaffungen der WWZ AG und ihrer Gesellschaften (WWZ), sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und WWZ anwendbar sind.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderweitig nicht explizit akzeptierte Bedingungen des Anbieters werden ausdrücklich wegbedungen.

#### 1.2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn die WWZ das Angebot des Anbieters ausdrücklich annimmt. Diese Annahme erfolgt schriftlich anhand einer deklarierten Bestellung. Die Schriftform wird durch Datenübertragung mittels E-Mail oder elektronischer Plattform gewahrt.

#### 1.3 Vergütung und Verrechnungsrecht

Der Anbieter erbringt die Leistung bei Gütern und Dienstleistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit Kostendach.

Durch die Vergütung müssen alle Leistungen abgedeckt werden (inkl. Verpackung, Transport, Spesen, Sozialleistungen). Allfällige Preisermässigungen (Mengenrabatte, Aktionen sowie übrige Vorteile) werden der WWZ vollumfänglich weitergegeben. Ist die MWST nicht in der Vergütung enthalten, so ist dies explizit zu erwähnen.

Der Anbieter ist nicht berechtigt, allfällige ihm zustehende Rechnungsbeträge mit eigenen Ansprüchen gegenüber der WWZ Energie AG zu verrechnen. Die WWZ behält sich das Recht vor, eigene unbestrittene Forderungen gegenüber dem Anbieter jederzeit zu verrechnen.

#### 1.4 Zahlungsfrist und Rechnungsstellung

Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, sofern diese nicht beanstandet wird. Trifft die Ware später am Erfüllungsort ein, so läuft die Frist ab diesem Datum.

Für jede Bestellung ist eine separate und detaillierte Rechnung einzureichen, wenn nicht ausdrücklich ein anderes Abkommen getroffen wurde. Auf allen Rechnungen ist die Bestellnummer der WWZ zu vermerken. Wird dies nicht umgesetzt, behält sich die WWZ vor, die Rechnung zurückzuweisen.

Rechnungen sind an den zentralisierten Rechnungseingang zuzustellen: [rechnungseingang@wwz.ch](mailto:rechnungseingang@wwz.ch).

Bei Vorauszahlungen hat der Anbieter eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) sowie eine Verzinsung zu leisten.

#### 1.5 Erfüllungsort

Die WWZ bezeichnet den jeweiligen Erfüllungsort. Grundsätzlich ist dies an einer Niederlassung der WWZ oder einer bezeichneten Baustelle.

#### 1.6 Verzug

Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Termins ohne Mahnung in Verzug. Vorausssehbare Verspätungen sind dem Besteller sofort zu melden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Ansprüche der WWZ und allfällig vereinbarte Konventionalstrafen.

#### 1.7 Schutzrechte

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehen vollumfänglich auf die WWZ über. Ist dies aufgrund zwingender gesetzlicher Grundlagen nicht möglich, wird der WWZ ein nichtwiderrufbares, nicht-ausschliessliches, übertragbares, weltweites, gebührenfreies und unbefristetes Lizenzrecht zur Nutzung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung, Anzeige und Aufführung des betreffenden geistigen Eigentums in jeglichem Medium und Format gewährt.

#### 1.8 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Anbieter behandelt alle Informationen vertraulich, welche er im Zusammenhang mit oder anlässlich der Beschaffung erfährt, und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Der Anbieter verpflichtet sich, die Pflichten aus dem Geschäftsgeheimnis sowie sämtliche auf die WWZ anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Sofern angezeigt, wird der Anbieter einen Auftragsbearbeitungsvertrag abschliessen. Die Vertraulichkeit ist bereits vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind der WWZ nach Ausführung oder Aufhebung der Bestellung sämtliche vertraulichen Informationen unaufgefordert zu retournieren oder zu vernichten. Die Vernichtung ist der WWZ umgehend zu bestätigen.

#### 1.9 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die WWZ Termine, Inhalt und Abwicklung des Vertrages ändern oder ganz vom Vertrag zurücktreten. Ersatzlieferungen des Anbieters irgendwelcher Art aus solchen Vertragsänderungen oder -annullierungen sind ausgeschlossen.

#### 1.10 Umwelt und Sozialstandards

Der Anbieter leistet Gewähr dafür, dass seine Güter und/oder Dienstleistungen alle geltenden Vorgaben, Gesetze und Vorschriften von Ländern, die branchenüblichen Standards, die Menschenrechte und die Konventionen der ILO und UNO in Bezug auf nachfolgende Themenbereiche

einhalten: Versammlungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Recht der Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot, Löhne und Arbeitsvergütungen, Arbeitszeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen, Verbot von Kinderarbeit, Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Verbot von Schwarzarbeit und Verbot von unrechtmässigen Disziplinierungsmassnahmen.

Der Anbieter stellt sicher, dass Güter und/oder Dienstleistungen möglichst umwelt- und sozialverträglich und nachhaltig sind. Dies bedeutet, dass der Anbieter:

- Kontinuierliche Optimierungen der Prozesse und Ziele anstrebt, insbesondere hinsichtlich
  - o Reduktion der CO<sup>2</sup>-Emissionen und weiteren umweltschädlichen Emissionen von Stoffen;
  - o Förderung der Ressourceneffizienz und Reduktion des Ressourcenverbrauchs;
  - o Förderung des Kreislaufzyklus und Recyclings sowie Reduktion von Abfall;
  - o Erhaltung der Biodiversität und sicherem Umgang mit Gefahrenstoffen.

Dies gilt auch für die Lieferanten und Subunternehmer des Anbieters. Die WWZ behält sich vor, die Einhaltung der Umwelt und Sozialstandards durch Audits zu überprüfen. Bei schweren Verstössen behält sich die WWZ das Recht vor, die Vertragsbeziehung zum Anbieter aufzulösen.

### **1.11 Abtretung und Verpfändung**

Der Anbieter darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der WWZ AG ganz oder teilweise einem Dritten abtreten oder verpfänden.

## **2 Besondere Bestimmungen Beschaffungsbereich Güter**

### **2.1 Qualitätssicherung**

Der Anbieter ist verpflichtet, eine Qualitätskontrolle zu unterhalten, welche die Auslieferung der Waren in einwandfreiem Zustand (frei von Fehlern, Beschädigungen, mit den zugesicherten Eigenschaften und mit den vereinbarten Spezifikationen unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften) garantiert.

### **2.2 Lieferung**

Die Lieferung hat sach- und fachgemäss zu erfolgen. Allfällige besondere Vorschriften in der Bestellung sind vom Anbieter genau zu beachten und einzuhalten. Teillieferungen sind nur nach vorgängiger Zustimmung der WWZ zulässig und auf sämtlichen Begleitdokumenten deutlich als solche zu kennzeichnen.

### **2.3 Gefahrenübertragung**

Nutzen und Gefahr gehen nach Annahme der Güter am Erfüllungsort auf die WWZ über.

### **2.4 Gewährleistung**

Gütersendungen werden nach Erhalt von der WWZ im üblichen Geschäftsgang und sofern zumutbar kontrolliert. Der

WWZ wird mindestens eine Frist zur Kontrolle von 14 Tagen gewährt.

Der Anbieter leistet Gewähr für die vereinbarten Eigenschaften. Alle Mängel sind durch den Anbieter unverzüglich kostenlos zu beheben. Die WWZ hat ein Wahlrecht zwischen Wandelung, Minderung, Ersatzbeschaffung oder Reparatur. Schadenersatz bleibt vorbehalten. Die Annahme und Bezahlung der Güter schliessen später erkannte Mängel nicht aus.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Annahme der Ware am Erfüllungsort oder länger, falls gesetzlich längere Gewährleistungsfristen vorgesehen sind.

## **3 Besondere Bestimmungen im Beschaffungsbereich Dienstleistungen**

### **3.1 Ausführungen**

Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er informiert die WWZ regelmässig über den Fortschritt der Dienstleistungen und zeigt ihr unverzüglich schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der WWZ steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über den Auftrag zu.

Der Anbieter erfüllt den Auftrag persönlich, ausser die WWZ stimmt schriftlich dem Beizug Dritter zu. Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und befähigte Mitarbeiter oder Dritte ein.

### **3.2 Sorgfaltspflicht**

Der Anbieter haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Abmachungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

### **3.3 Widerruf / Kündigung**

Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

## **4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen oder den weiteren Vertragsbeziehungen der Parteien ergeben, ist Zug (Schweiz).